

Nr. 35
Schwyz, 24. Juni 2022

Mittelschulen:

**Revision Maturitätsverordnung/Maturitätsanerkennungsreglement (MAR/MAV) – Vernehmlassung;
Bildung eines Ausschusses, weiteres Vorgehen**

1. Ausgangslage

Im Grossprojekt «Weiterentwicklung Gymnasiale Maturität» (WEGM) konnte im ersten Teilprojekt, einer zeitgemässen Revision der Maturitätsverordnung beziehungsweise des Maturitätsanerkennungsreglements (MAV/MAR), ein wichtiger Schritt gemacht werden. Aufgrund der fachinternen Konsultation zur breit erarbeiteten Revisionsvorlage des MAR im Jahr 2021 hat die Projektgruppe nun eine Vorlage erarbeitet, welche der EDK-Vorstand im Mai 2022 zur Vernehmlassung freigegeben hat.

Eigentlich handelt es sich um zwei Vorlagen, welche aber materiell identisch sind, nämlich die Maturitätsanerkennungsverordnung des Bundes (MAV) und das Maturitätsanerkennungsreglement der EDK (MAR). Zwischen Bund und EDK wurde daher vereinbart, dass nur eine Vernehmlassung gemacht wird, und zwar diejenige des Bundes.

Als weiterer Bestandteil der Vernehmlassung steht die Vorlage zur Revision der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesrat und der EDK zur Diskussion. Diese enthält wichtige Neuerungen, hat aber für die operative Gestaltung der gymnasialen Ausbildung eine weniger wichtige Bedeutung.

Das Ziel der Revisionen der beiden Gesetzestexte wird wie folgt umschrieben:

Die Revision der MAV orientiert sich am gemeinsamen bildungspolitischen Ziel von Bund und Kantonen, den prüfungsfreien Zugang zu den universitären Hochschulen mit der gymnasialen Maturität langfristig sicherzustellen. Sie stärkt die Erlangung der allgemeinen Studierfähigkeit und der vertieften Gesellschaftsreife und trägt den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen an die gymnasiale Ausbildung Rechnung. Verbessert werden auch die Grundlagen für die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse. Gleichzeitig werden die gemeinsamen Gremien von Bund und Kantonen für die Anerkennung der Maturitätszeugnisse gestärkt.

Die Anpassung der Verwaltungsvereinbarung ist aufgrund der Corporate-Governance-Standards des Bundes und Änderungen in der Organisation und Finanzierung der Geschäftsstelle der Schweizerischen Maturitätskommission sowie der Schaffung eines neuen «Schweizerischen Forums gymnasiale Maturität» angezeigt.

Der Entscheid, dass die Vernehmlassung zentral durch den Bundesrat erfolgt, führt dazu, dass die üblichen Regelungen bei einer Vernehmlassung des Bundes gelten, nämlich, dass primär die Kantone angeschrieben werden, sodann aber auch alle politischen Parteien, Dachverbände und weiteren Interessierte.

Die offizielle Stellungnahme des Kantons wird somit vom Regierungsrat erwartet und auch von diesem verfasst werden. Die fachliche Zuständigkeit, insbesondere für die MAV/MAR-Vorlage liegt primär beim Erziehungsrat, welcher somit inhaltlich federführend sein soll. Die Antwort des Erziehungsrates wird daher für die Antwort des Regierungsrates eine massgebende Rolle spielen. Es versteht sich, dass in der kantonalen Stellungnahme auch die Haltung der betroffenen Bildungsstufe(n) einbezogen werden soll, in diesem Fall primär die Rektorenkonferenz der Mittelschulen, dann aber auch der anderen Bildungsstufen (Amt für Volksschulen und Sport, Amt für Berufsbildung, Pädagogische Hochschule Schwyz). Die Vernehmlassungsfrist ist der 30. September 2022.

Die massgebenden Grundlagendokumente finden sich in der Beilage:

- Totalrevision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 18. Mai 2022 – Erläuternder Bericht / Vorlage / Synopse;
- Totalrevision der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 18. Mai 2022 – Erläuternder Bericht / Vorlage / Synopse.

2. Planung / Weiteres Vorgehen

Aufgrund des umfangreichen Dossiers, des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens (inklusive Sommerferien) sowie des Faktums, dass die beiden offiziell geplanten Sitzungstermine des Erziehungsrats innerhalb der ganzen Vernehmlassungsfrist nicht günstig liegen, schlägt das Bildungsdepartement für die Beratung im Erziehungsrat Folgendes vor: Es soll ein Ausschuss für die Vorberatung gebildet werden, in welchem drei bis fünf Mitglieder des Erziehungsrats Einsitz nehmen; der Ausschuss wird unterstützt durch eine Person aus dem Amt für Mittel- und Hochschulen, den Departementssekretär sowie nach Möglichkeit die Leiterin des BiD-Rechtsdienstes. Der Ausschuss erhält den Auftrag, das Geschäft vorzubereiten und einen Antwort-Entwurf zu erstellen. Dieser soll sodann in einer ausserordentlichen Erziehungsratssitzung (online) beraten und definitiv zu Händen des Regierungsrates verabschiedet werden.

Es ist vorgesehen, dass zum Zeitpunkt der Ausschuss-Sitzung die konsolidierte Meinung der Rektorenkonferenz vorliegen soll; eine Spezialsitzung der Rektorenkonferenz wird noch vor den Sommerferien stattfinden.

Dies führt zu folgendem Grobzeitplan (Schulsommerferien grösstenteils berücksichtigt):

Nomination des ER-Ausschusses und Festlegung der Sitzung für die Vorberatung	ER-Sitzung 24.06.2022
Diskussion Rektorenkonferenz	12.07.2022
Vorberatung durch Ausschuss Erziehungsrat	Zeitraum vom 16.08.2022 – 26.08.2022
Ausserordentliche Erziehungsratssitzung (online) mit Beschluss	Zeitraum vom 30.08.2022 – 07.09.2022
Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für Regierungsratsbeschluss im Bildungsdepartement	Zeitraum vom 09.09.2022 – 14.09.2022
Verabschiedung Regierungsrat	20.09.2022 / ev. 27.09.2022

2.1 *Vorberatender Ausschuss*

Für den vorberatenden Ausschuss werden folgende ER-Mitglieder nominiert:

- ER Armin Diethelm (Präsidium)
- ER Salome Dübendorfer
- ER Traudel Spiess Beeler

2.2 *Termine für Ausschuss- und ausserordentliche ER-Sitzung*

Ausschuss-Sitzung

- Freitag, 26. August 2022, Vormittag

Ausserordentliche ER-Sitzung

Die Sitzung wird online über WEBEX stattfinden wird. Bis dahin liegt ein Entwurf der Stellungnahme vor.

- Dienstag, 30. August 2022, 19:00 bis 21:00 Uhr

Beschluss des Erziehungsrates

1. Vom Ablauf und Zielsetzung der Vernehmlassung zur Revision der Maturitätsverordnung des Bundesrates und der EDK (MAV/MAR) sowie der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen wird Kenntnis genommen.

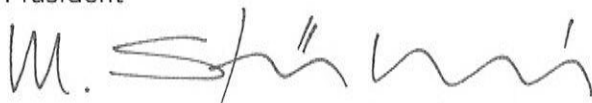
2. Für das weitere Vorgehen und die Beratung des Geschäftes im Erziehungsrat sind die Regelungen in Kapitel 2 massgebend.

3. Das Amt für Mittel- und Hochschulen wird beauftragt, BiD-intern je eine Stellungnahme der Ämter Volksschulen und Sport, Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung einzuholen.

4. Zustellung: Amt für Mittel- und Hochschulen (2); Rechts- und Beschwerdedienst (Carla Wiget, Postfach 1200).

Im Namen des Erziehungsrates

Präsident



Sekretär

